BÜRGERSCHAFT
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG
23. Wahlperiode

Drucksache 23/673
18.06.25

Antrag

der Abgeordneten Antje Müller-Möller, Dr. Anke Frieling, Sandro Kappe, Ralf Niedmers, Prof. Dr. Götz Wiese (CDU) und Fraktion

Betr.: Tödlichen Unfällen vorbeugen: Verkehrssicherungspflicht am Elbstrand erfüllen

Fünf Tote an der Hamburger Elbe, darunter Kinder – das sind die traurigen Zahlen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft zum Jahr 2024. Jeder einzelne dieser Ertrunkenen ist ein Ertrunkener zu viel. Der Tod durch Ertrinken in der Elbe ist vermeidbar – wenn umfassend über die Gefahren am Elbstrand informiert wird. Vordringlich muss über die Gefahr durch die vorhandene Steilkante zur Fahrrinne informiert werden. Durch diese unsichtbare Gefahr kann schon das Betreten des vermeintlich harmlosen Wassersaums lebensgefährlich werden. Zwischen harmlosem Plantschen und tödlicher Gefahr liegt bei Niedrigwasser oft nur ein einziger Schritt, weil die Fahrrinne, zu der der Grund steil abfällt, sehr dicht am Wassersaum verläuft. An allen Hamburger Elbsträndern stellen die starke Strömung der Elbe (auch vertikal) sowie der durch die Schiffe entstehende Sog- und Wellenschlag grundsätzlich Gefahren dar, für Badende, aber auch für geübte Schwimmerinnen und Schwimmer. Verstärkt wird die Gefahr des Ertrinkens durch die schlechten Sichtverhältnisse im Fließgewässer, die eine Rettung deutlich erschweren. Diese unterschiedlichen Gefahren müssen unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen ebenso einfach wie anschaulich und damit wirkungsvoll vermittelt werden.

Der Bundesgerichtshof hat mit der sogenannten Baggersee-Entscheidung bezüglich der Verkehrssicherungspflicht klar entschieden: Laut BGH muss die zuständige Behörde ihrer Verkehrssicherungspflicht nachkommen, unabhängig davon, ob es sich um eine ausgewiesene Badestelle handelt oder nicht. Die „Baggersee-Entscheidung“ Drs. 22/16292 bezieht sich auf einen Fall, wo das Baden/der Badebetrieb an der Unglücksstelle (Tod eines Kindes durch Ertrinken) durch die Kommune unstreitig nicht eröffnet worden war. Gleichwohl nahm der BGH eine Verkehrssicherungspflicht an, denn der Seeboden fiel nach einem fünfmal 5 m großen Plateau (Wasserstand: 15 bis 20 cm) übergangslos bis auf 18 m steil ab. Die Kommune hätte nach Auffassung des BGH damit rechnen müssen, dass Kinder die seichte Stelle – getäuscht durch das Flachwasser – zum Spielen aufsuchen würden, und hätte vor dieser Gefahrenstelle warnen müssen.

Dieser ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht durch Warnung vor der durch die Fahrrinne mit ihrer Steilkante entstehenden Gefahr kommt der Senat nicht ausreichend nach. Wie aus der Drs. 23/438 deutlich erkennbar ist, hat sich die Warntafelsituation zwar verbessert, aber es existieren immer noch Schilder „Herzlich willkommen am Elbstrand“, die nicht auf die Gefahr durch die Steilkante zur Fahrrinne hinweisen. Auch lang nachleuchtende Schilder, die etwa abends am Wasser feiernde Jugendliche vor den Gefahren warnen könnten, gibt es nach wie vor nicht. Weder wird das Thema konsequent in den Schulen behandelt, noch existiert eine mediale, professionelle Aufklärungskampagne, der entstandene Flyer wurde lediglich per Mail an die Schulen verteilt und wird – ohne entsprechende Bewusstseinsmachung – zumeist ungelesen im Papierkorb untergehen. Bis auf die Website „Die Elbe ist kein Badegewässer“ nimmt keine der städtischen Websites Bezug auf die Gefahr durch die

unsichtbare Steilkante. Zur Aufklärungsarbeit vor Ort verlässt sich der Senat auf ehrenamtliches Engagement.

Der Senat wird ersucht:

1. die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen, indem er insbesondere:
   a. dafür Sorge trägt, dass jedes Kind in der Schule sicher schwimmen lernt und dabei explizit über die Gefahren, die vom Tidegewässer Elbe mit ihrer Steilkante zur Fahrrinne ausgehen, aufgeklärt wird,
   b. alle Schilder am Elbstrand um explizite Hinweise auf die Steilkante zur Fahrrinne erweitert und den Einsatz lang nachleuchtender Schilder priorisiert,
   c. umgehend eine professionelle Social-Media-Kampagne, die junge Menschen anspricht und auch wirkungsvoll erreicht, in Auftrag gibt. Darin muss auf die spezifischen Gefahren, die vom Tidegewässer Elbe mit ihrer Steilkante zur Fahrrinne ausgehen, aufgeklärt werden,
   d. Aufklärung vor Ort in den Sommermonaten durch Ansprache der Menschen an den Stränden verstetigt und die dafür nötigen Hilfskräfte finanziert,
   e. Erklär-Videos zu den spezifischen Gefahren, die vom Tidegewässer Elbe mit ihrer Steilkante zur Fahrrinne ausgehen, in mehreren Sprachen erstellt und mittels QR-Codes auch an den Stränden bewirbt,
   f. die städtischen Websites um die Gefahren, die durch die Steilkante zur Fahrrinne entstehen, erweitert,
   g. umgehend die versprochenen Umsetzungshilfen zum Themenmodul „Tidegewässer Elbe“ der Hamburger Bildungspläne erarbeitet, anhand derer die besonderen Gefahren des Tidegewässers und der Bundeswasserstraße Elbe mit ihrer Steilkante im Unterricht verdeutlicht werden,
   h. die Arbeit des Arbeitskreises „Sicherer Elbstrand“ umgehend wieder aufnimmt, um den Stand der Aufklärungs- und Sicherungsmaßnahmen zu erörtern;
2. der Bürgerschaft bis zum 30. September 2025 zu berichten.